Satzuns 1. Effute Badwicke Versile

§ 1 - Name, Sitz, Goschäftsjahr

- (1) Der am 1.6.1990 gegründete Verein führt den Namen I.Erfurter Badminten Verein und hat seinen Sitz in Erfurt. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Dor Verein strebt die Mitgliedschaft im Stadtsportbund Erfurt e.V. und den Fachverbänden des Landessportbundes Thüringen/Bezirksorganisation Erfurt, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkannt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck, Aufgaben und Grundeätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Gesetzes über Vereinigungen § 21 vom 28.02.1990, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Badminton Sports.
- (2) Dor Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenautlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für Satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer
 Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen
 aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben,
 die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltenschaulischer Toleranz.

3 - Mitgliedschaft

Dor Verein besteht aus

1. den erwachsenen Mitgliedern

- a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich boi%tigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- b) passiven Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebens jahr vollendet haben.
- c) auswärtigen Mitgliedern
- d) fördernden Mitgliedorn
- e) Ehronmitgliedern
- 2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 4 - Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jode natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinsatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitglieder entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung en die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluß,
 - o) Tod
- (4) Der Austritt muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresschluß.
- (5) Ein Mitglied kenn vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

....

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c), d)ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluß unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluß ist durch eingeschrieb enen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 - Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehemen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 - MaBregelung

- (1) Gogen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Beschlüsse des Verstandes oder der Mitgliederversaumlung versteßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach verheiger Anhörung vom Verstand folgende Maßeregelungen verhängt werden.
 - a) Verweis
 - b) Vorbot der Teinahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu 4 Wochen.
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist - ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen 2 Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuß des Vereins anzurufen.

§ 7 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliedervorsammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beschwerdeausschuß

§ 8 - die Mitgliederversammalung

- (1) Oborstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlassung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl des Kassenprüfers
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - f) Gonehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlußfassung über Anträge
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 4 Abs.2
 - j) Berufung gegen den Ausschluß eines Mitgliedes nach § 4 Abs.5

and I

- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 11
- 1) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
- m) Auflösung des Vereins

- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal durchgeführt worden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversaumlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 20 v.H. der erwachsenen Mitglieder beantragen.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als nicht als abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine zweidrittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v.H. der Anwesenden beantragt wird.
- (6) Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied § 4.1
 - b) vom Vorstand
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
- (8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Versitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlich keit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, daß vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muß.

§ 9 - Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliedervorsammlung als Gäste teilnehmen.

§ 10 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - o) dem Kassenwart
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Jugendwart
- (2) Der Verstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versitzenden bzw. bei dessen Abweschheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Verstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - 1. der 1. Vorsitzende
 - 2. der 2. Vorsitzende
 - 3. der Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

- (4) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kamm ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (5) Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt.

§ 11 - Ehrenmitglieder

(1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zuzustimmen. (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliedervérsammlung Stimmrocht.

§ 12 - Hoschwordeausschuß

Der Beschwerdeausschuß besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

§ 13 - Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Versammlung Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Verstandes oder eines von Thm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Verstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstetten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung derKassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und die übrigen Vorstandes.

§ 14 - Auflösung

- (1) Über die Auflösung dos Vereins entscheidet eine hierfür besondere einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehnsverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Landessportbund Erfurt e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die im § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden ist.

§ 15 - Inkrafttreton

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 20.06.1990 von der Mitgliederversammlung des Vereins I. Erfurter Badminton Verein o.V. (i.G.) beschlossen worden

Effect, 25.6.1990